



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

22. Extractus Vertrags vom 22. März 1571 in Sachen der Wittwe Busen zu Ostschlangen gegen ihre Stiefkinder, Besetzung des Hofes betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

ben sich des vorgewührten Sassen Hoffes mit aller Zubehörung, ohne ihrer der Wittwen Hausfrauen und Erben sie mittlerweile gewonnen Verhinderung erblisch annehmen und unbesperrt gebrauchen: Was aber von fahrende Habe, liegenden Gelde und sonst andern Gütern, so bey den Hoff von der Wedtven ihrem Hausherrn oder Erben gebracht und dieselbigen keine erbliche Zubehörung is, nach ihrem tödtlichen Abgang befunden, solches haben sich ihr nachgelassener Hausherr oder Erben in ihrem Abwende ohne einiger der Kläger Besperrung zu unternehmende und des allen zu erfreuende. Desgleichen was auch nach Absterben ihrer Haus-Frauen und Mutter, an Weil, Früchten, Mergel und sonst Besserungen des Hoffes und Landes kan beweislich dargethan werden, soll in Annehmung des Hoffes von den Klägern und ihren Mitbeschriebenen der Gebühr bezahlt, oder aus Zunuzende Gestattet werden; und hiemit sollen und wollen die Parthie ihrer samt Gebrechen ewig unwiederrufflich geschieden seyn und bleiben; Wo sie dieses alles getreulich, ohne alle Gefehrde und Arglist unverbrochen wohl zu haltende geredet und gelobet. Des zu urkunde, Vesterhaltung sind dieser **Recesse** unter meiner Christoph von Donop untergedruckten Pizieren zwey eines Inhalts verfertiget, der Jeden Parthie sich darnach zu richten eine zugestellet worden, verhandelt und gegeben nach der Geburt Christi 1544 Jahre Freytags nach Sonntag Laetare.

**N<sup>o</sup> 22.**

**Extractus Vertrags de ao. 1571.**

Wir des Wohlgebornen Herrn Simons Grafen und Edlen Herrns zur Lippe, unsers gnädigen Herrns Verordnete Befehlhaber zu Detmold, Bekennen hiermit öffentlich: Nachden sich eine Zeitlang Irrung und Mißverstände haben erhalten zwischen Nesen nachgelassener Wittib, Seligen Hans Busen zu Ostschlangen Eins, und ihren Stieffkindern andern Theils von wegen der Besaze desselben Hoffes, und die Mannfeste und Ehrbaren sämtliche Gebrüder von **Haxthausen** als Guthherrn desselben Hoffes bei uns Ansuchung gethan möglichen fleißes zu befördern, daß gemelte Stiefmutter und Kinder freundlich verglichen und der Hoff wiederum nothdürftig besetzt werden möchte: Wan wir nun von Obrigkeit wegen desselben nicht allein schuldig sondern uns auf Begehren gemelter Guthherrn und **Parthy** gerne der Mühe unternommen. Weil sie nun zu ezlichen gütlichen angestellten Verhöhrstagen darum nicht können verglichen werden, So seyn sie auf unsere und der Guthsherrn Vorstellung, und gegebenen Befehl heut **dato** nach folgender gestalt durch beyderseiths anwesende Vormündere und Freundschaft darum verglichen worden, welches sie auch zu voller Genüge und danknehmigen Gefallen angenommen und von beyderseits bewilligt haben. Nemlich

da gemelte Wittve wiederum ihres Gefallens in die andere Ehe treten, und mit dem Knechte, so ihr Gott wird zum Ehemann versehen, ohne gemelter Kinder rechtmäßige Verhinderung den Hoff und Guth mag besitzen.

Dargegen hat sie gewilligt, und sich verpflichtet, daß sie und ihr Zukünftiger Ehemann und ihre Erben, gemelten ihren beyden ältesten Stiefkindern einem jeden 30 Rthl., wannehr sie sich wiederum befehret, zu Absteuer geben, und entrichten sollen und wollen, desselben durch die Vormünder denselben beiden Kindern bis zu ihren mündigen Jahren zum Besten anzulegen, daß sie jährlich davon die Gebühr bekommen mögen. Den dritten und jüngsten Sohn aber sollen bey sich behalten, Kindlich erziehen, und wanher er zu seinen männlichen Jahren gerathen, Ihme alsdau auf einen Hoff und Guth verheffen, das diesem der Busen Hoff und Guthe möge gleich seyn: ohne Gesehrde.

Zu urkund sind dieser Abschiede zwey gleichen Inhalts aufgerichtet und jeder Parthie ein davon zugestellt worden. Von mich **Adolph Schwartz** Landdrosten mit meinem angeborn Pittschier Versiegelt, In Beywesen des Waldvogts **Johan Sabels, Johan Nesen, Johan Kronen, Johan Peters** und **Herman Schoenlo, Henrich Brink, Thomas Rebben**, Geben nach der Geburt Christi Funfzehn hundert und im Ein und siebenzigsten Jahre, den 22. Merz.

N<sup>o</sup> 23.

Succession auff Niemanns Hoff zu Wehrentorf, im amt Schöttmar de ao. 1572.

Extractus Abschiedes.

Zum andern, die Guthsherrn (v. Benthausen) beliebt und nachgegeben, dieweil die Brüder unter sich nicht einig, und ihrer uneinigkeit und ungeschicklichkeit halben der Hoff zum großen merklichen Schaden und Nachtheil gerathen, daß sie der Tochter und Schwester gemelten Niemanns mit einem andern guthen ehrlichen Gesellen, der ein Stück geldes gemächtigt und vorhanden habe, auch solchen Guths treulich und wohl versehen könne und möge, den Hoff zu besetzen, gestatten wollen, doch in allwege sie die Gutsherrn davor anzusehen, zuhalten, und zu erkennen, als Meyern ihrem Guthsherrn gebühret und in sich billig und recht ist.

Zum dritten ist denen drey Söhnen dieser Abschied gegeben, daß der zukünftige Besitzer einem jeden von denselben zu seiner gebührliehen Absteuer auf ziemliche Zeit und termine geben und entrichten soll und will 40 Joachim Thaler damit sie auch content und zufrieden sind, und von dem Hoff einen Abtritt thun sollen und wollen: Wie sie das vermittelst gethaner Handtastung beliebt und eingewilliget.

Dazu sollen gemelte Gebrüdere ein jeder seine gemachte Schulden . . . selbst bezahlen und die übrigen Schulden durch den alten